

# - Satzung -

beschlossen am 9.7.98  
geändert am 7.6.11



## §1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Naturschutzbund Deutschland, Naturbewahrung Dresden e.V.". In dieser Satzung wird die Bezeichnung "*Verein*" verwendet.
2. Der *Verein* ist eine örtliche Naturschutzbundgruppe im Sinne §5.1 der Satzung des Naturschutzbund Deutschland (NABU) e.V. und §3(1) der Satzung des Landesverband Sachsen e.V. des NABU. Er erkennt die Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes Sachsen und des Regionalverbandes Meißen-Dresden des NABU an.
3. Der *Verein* hat seinen Sitz in Dresden.
4. Der *Verein* ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen.

## §2 Zweck und Aufgaben

1. Der *Verein* verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, die darin bestehen, natürliche und naturnahe Landschaft als eine der Lebensgrundlagen des Menschen zu schützen, zu pflegen und wiederherzustellen. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und ist selbstlos tätig. Er ist überparteilich und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Ordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.
2. Die Aufgaben des *Vereins* sind insbesondere:
  - a) Schutz- und Hilfsmaßnahmen für gefährdete mitteleuropäische Pflanzen- und Tierarten und Lebensgemeinschaften (im Sinne der Ökologie), auch durch Erwerb von Flächen
  - b) Organisation und Durchführung von Entwicklungs- und Gestaltungsmaßnahmen zur Herstellung eines durchgängigen Verbundsystems von naturnahen Biotopen wie auch Kulturbiotopen, wobei die Erhaltung und Schaffung von Vernetzungsbiotopen und Trittsteinbiotopen, auch durch Erwerb von Flächen, wichtigster Schwerpunkt sind
  - c) Maßnahmen zur Erhöhung des Natürlichkeitsgrades der Landschaft
  - d) Eine ausschließlich im Sinne des Naturschutzes beispielhafte fischereiliche, forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche, gärtnerische, die Gestaltung von Bausubstanz betreffende und sonstige Flächennutzung, insbesondere auf vereinseigenen Flächen
  - e) Mitwirken bei Planungen, die für den Zustand der Natur bedeutsam sind
  - f) Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltung gemäß der genannten Aufgaben und Eintreten für den Vollzug entsprechender Gesetze und Vorschriften
  - g) Mithilfe bei der Erforschung der wissenschaftlichen Grundlagen des Naturschutzes
  - h) Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend
  - i) Öffentliches Vertreten und Verbreiten des Gedankengutes zum Natur- und Umweltschutz
3. Der *Verein* arbeitet mit Organisationen und Einrichtungen zusammen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen wie er selbst.

### **§3 Finanzielle Mittel, Rechnungswesen und Geschäftsjahr**

1. Die Mittel des *Vereins* werden aufgebracht durch
  - a) Rückfluß von Mitgliedsbeiträgen, wie er in den übergeordneten Strukturen des NABU geregelt ist
  - b) Spenden von Mitgliedern und Dritten
  - c) öffentlichen Zuwendungen
  - d) eventuelle Erträge aus Vermögen des *Vereins*
2. Die Mittel des *Vereins* dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Mitglieder des *Vereins* erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des *Vereins*. Nachgewiesene Aufwendungen können jedoch vergütet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des *Vereins* fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Mitglieder des *Vereins* haben bei Ende ihrer Mitgliedschaft keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.
6. Die Buch- und Kassenführung wird von zwei Kassenprüfern überwacht, die von der Mitgliederversammlung für vier Jahre zu wählen sind. Sie haben am Schluß eines jeden Geschäftsjahres das Prüfergebnis schriftlich niederzulegen. Falls einer der Kassenprüfer ausfällt, wird ein neuer Kassenprüfer von einer kurzfristig einzuberufenden Mitgliederversammlung gewählt.
7. Das Geschäftsjahr des *Vereins* ist das Kalenderjahr.

### **§4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge**

1. Die Bestimmungen zur Mitgliedschaft und zu den Mitgliedsbeiträgen sind bereits weitgehend in den Satzungen des Bundesverbandes, des Landesverbandes Sachsen und des Regionalverbandes Meißen-Dresden des NABU geregelt.
2. Zur Mitgliedschaft gilt insbesondere:
  - a) Mitglied des *Vereins* können natürliche und juristische Personen werden, die seine Satzungen anerkennen und somit die in §2 dieser Satzung genannten Zwecke (Nr.1) verfolgen und sich für die Erfüllung der dort genannten Aufgaben (Nr. 2) einsetzen.
  - b) Minderjährige dürfen mit Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter Mitglied werden.
  - c) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich beim Vorstand des *Vereins* zu beantragen. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn der Vorstand den Antrag innerhalb eines Monats nach der Antragstellung nicht ablehnt.
  - d) Spätestens ein Jahr nach ihrer Aufnahme in den *Verein* haben die Mitglieder des *Vereins* dem NABU beizutreten.
  - e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt, Streichung, Ausschluß oder durch die Auflösung des *Vereins*.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand des *Vereins* nach vorheriger Anhörung des Mitglieds erfolgen, wenn dieses grob und wiederholt gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Organe des *Vereins* verstößt oder sich sonst vereinschädigend verhält. Der Ausschluß eines Mitglieds ist durch eine schriftliche Begründung bekannt zu geben. Der Betroffene

kann gegen den Bescheid Widerspruch einlegen, der innerhalb zweier Monate nach Zustellung des Bescheids über den Ausschluß eingelegt werden muß. Über den eingelegten Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste des *Vereins* erfolgt automatisch mit Ablauf des folgenden Geschäftsjahres, wenn sie ihren Jahresbeitrag trotz einfacher Mahnung bis zum 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres nicht entrichtet haben.

3. Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig - es gilt die nachfolgende Regelung:

a) Der jährliche Beitrag und der davon in den *Verein* fließende Anteil wird vom Bundesverband und vom Landesverband des NABU festgelegt.

b) Spenden von Mitgliedern und Dritten fließen dem *Verein* voll zu, sofern der Spender nicht ausdrücklich eine andere Verwendung wünscht.

c) Natürliche Mitglieder, deren Wohnadresse nicht im Zuständigkeitsbereich des *Vereins* als Ortsgruppe des NABU, d.h. nicht in Dresden liegt, bezahlen ihren vom NABU festgelegten Mindestbeitrag bei der ihrer Wohnadresse zugeordneten regionalen Gliederung des NABU, falls es eine solche gibt.

d) Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.

## **§5 Organe des Vereins**

Die Organe des *Vereins* sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§6 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern des *Vereins*, die den *Verein* gerichtlich und außergerichtlich vertreten, wobei jedes der drei Vorstandsmitglieder einzeln berechtigt ist, diese Vertretung wahrzunehmen.

2. Der Vorstand faßt Beschlüsse mit mindestens zwei Stimmen auf Vorstandssitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Sofern die Beschlüsse der Vorstandssitzung das Vereinsvermögen betreffen, müssen sie protokolliert und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern schriftlich bestätigt werden. Dem möglicherweise abwesenden dritten Vorstandsmitglied müssen derartige Beschlüsse sofort zugestellt werden.

3. Jedes Vorstandsmitglied hat sich an die Beschlüsse des Vorstands zu halten.

4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des *Vereins*, ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon-, Fahrkosten) erfolgt gegen Einzelnachweis. Der Einzelnachweis ist dann nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den Aufwand offensichtlich nicht übersteigen. Die Zahlung pauschaler Tätigkeitsvergütungen für Arbeits- und Zeitaufwand einzelner Vorstandsmitglieder (§3 Nr.26a EStG) erfolgt i.R. der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten aufgrund eines jährlich neu zu fassenden Vorstandsbeschlusses.

6. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Falls ein Vorstandsmitglied während dieser Wahlperiode zurücktritt, ist ein Nachfolger auf einer innerhalb von drei Monaten einzuberufenden Mitgliederversammlung zu wählen. In der Zwischenzeit besteht der Vorstand aus den verbleibenden Mitgliedern.

## **§7 Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Wahl des Vorstands
- b) Wahl zweier Kassenprüfer
- c) Bestätigung bzw. Ablehnung der Berichte des Vorstands und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstands
- e) Beschlußfassung über die Umsetzung und Erfüllung der in §2 genannten Aufgaben
- f) Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des *Vereins*
- g) Über jede Mitgliederversammlung ist von einem von der Mitgliederversammlung zu beauftragenden Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, die er selbst und der von der Mitgliederversammlung zu benennende Versammlungsleiter zu unterzeichnen haben.

2. Einladung zur Mitgliederversammlung und Abstimmungsmodus:

- a) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal jährlich einberufen.
- b) Der Vorstand hat auch Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn dies mindestens 20% der Mitglieder beim Vorstand beantragen.
- c) Unter Angabe von Ort, Zeit und Tagungsordnung sind die Mitglieder vom Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen. Die Ankündigung ist ordnungsgemäß bewirkt, wenn die Mitglieder unter der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift eingeladen wurden.
- d) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder des *Vereins* in dieser Mitgliederversammlung anwesend sind.
- e) Zur Stimmabgabe ist jedes anwesende Mitglied berechtigt. Auch juristische Personen haben als Mitglied nur eine Stimme. Das Stimmrecht abwesender Mitglieder kann schriftlich einem anderen Vereinsmitglied übertragen werden, wobei ein Vereinsmitglied nur eine zusätzliche Stimme vertreten darf.
- f) Die Beschlußfassung erfolgt durch Handzeichen oder, wenn es mindestens 20% der anwesenden Mitglieder fordern, durch Stimmzettel.
- g) Außer bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des *Vereins*, die in §8 und §9 dieser Satzung gesondert behandelt werden, gelten Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen nicht gezählt werden. Dieses Protokoll wird mindestens vier Jahre lang beim Vorstand aufbewahrt und kann von jedem Mitglied eingesehen werden.
- h) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§8 Satzungsänderungen**

1. Eine Mitgliederversammlung kann die Satzung des *Vereins* ändern, wenn ein entsprechender Tagungsordnungspunkt in der Einladung zur Versammlung schriftlich enthalten ist.
2. Der in §2 der Satzung des *Vereins* genannte Zweck kann nur mit sämtlichen abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung geändert werden.
3. Änderungen aller übrigen Paragraphen der Satzung des *Vereins* können mit mindestens 75% der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Eine Satzungsänderung, die die §§2, 3, 6 Nr.5 oder 9 betrifft, wird erst wirksam, wenn durch das zuständige Finanzamt bestätigt worden ist, daß die Gemeinnützigkeit des *Vereins* auch mit dieser Satzungsänderung erhalten bleibt.

## §9 Auflösung

1. a) Falls sich der Regionalverband Meißen-Dresden des NABU auflösen sollte, bleibt der *Verein* als Untergliederung des Landesverbandes Sachsen e.V. des NABU bestehen.  
b) Falls sich der Landesverband Sachsen e.V. des NABU auflösen sollte, bleibt der *Verein* als Untergliederung des NABU bestehen.  
c) Falls sich der Naturschutzbund Deutschland e.V. auflösen sollte, bleibt der *Verein* bestehen, wobei eine entsprechende Satzungsänderung vorzunehmen ist.
2. Die Auflösung des *Vereins* erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei folgende Regeln gelten:
  - a) In der Einladung zur Mitgliederversammlung, auf der über die Auflösung des *Vereins* abgestimmt werden soll, muß dieser Tagungsordnungspunkt ausdrücklich schriftlich genannt sein.
  - b) Falls sich mindestens fünf Mitglieder finden, die bis zur Abstimmung über die Auflösung schriftlich bestätigen, daß sie den *Verein* weitertragen möchten, kann der *Verein* nicht aufgelöst werden.
  - c) Ansonsten kann die Mitgliederversammlung mit mindestens 75% der gültigen abgegebenen Stimmen die Auflösung des *Vereins* beschließen.
3. Bei der Auflösung des *Vereins* oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des *Vereins* ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken gemäß §2 dieser Satzung zu verwenden. Dazu fällt das Vereinsvermögen an eine der folgenden juristischen Personen, wobei die Reihenfolge ein Rangfolge darstellt:
  - a) Landesverband Sachsen e.V. des NABU oder
  - b) Naturschutzbund Deutschland e.V. oder
  - c) Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. oder
  - d) eine andere Vereinigung, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne von §2 dieser Satzung verwendet.
4. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens nach Auflösung des *Vereins* oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke des *Vereins* dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## §10 Bestätigungen

1. Zur Gründungsversammlung des *Vereins* am 9.7.1998 sind 22 im Versammlungsprotokoll erfaßte Personen erschienen. Sie haben die Gründung des *Vereins* beschlossen, die Satzung genehmigt und den Vorstand gewählt.
2. Die Gründung des *Vereins* "Naturschutzbund Deutschland, Naturbewahrung Dresden e.V." und die vorliegende Satzung wurden durch die beiden übergeordneten Gliederungen des NABU genehmigt:

Bestätigung durch den  
Regionalverband  
Meißen-Dresden des NABU

**Naturschutzbund Deutschland e.V.**  
Regionalverband Meißen-Dresden  
Geschäftsstelle:  
Schützengasse 18  
01067 Dresden  
Tel./Fax: 0351 - 494 33 25

Datum

14.7.98

K.-H. Freilich  
F. J. J. J.  
K. Dörr  
W. Mayer

Bestätigung durch den  
Landesverband Sachsen e.V.  
des NABU

**Naturschutzbund Deutschland  
Landesverband Sachsen e.V.**  
Löbauer Str. 68 • 04347 Leipzig  
Tel. 0341/2333 130 • Fax 0341/2333 133

Datum

20.7.98



## Bescheinigung

Der Verein

Naturschutzbund Deutschland, Naturbewahrung Dresden e.V.

mit Sitz in Dresden

wurde heute mit der Satzung vom 09. Juli 1998

unter VR 3387 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Dresden  
eingetragen.

Gemäß § 65 BGB erhält der Vereinsname mit der Eintragung den  
Zusatz "**eingetragener Verein (e.V.)**"

Dresden, den 15. September 1998



*Naumann*

Dr. Naumann  
Justizinspektorin z.A. als  
Urkundsbeame der  
Geschäftsstelle